

## **Reglement über die Notorganisation der Gemeinde Ingenbohl (Gemeindefüh- rungsstab GFS)**

---

Der Gemeinderat Ingenbohl erlässt, gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen vom 23. April 1971 (SRSZ 513.110) und der dazugehörigen Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1994 (SRSZ 513.111) folgendes Reglement:

### **Zweck**

#### Artikel 1

Dieses Reglement legt die Organisation, die Führung und die Kompetenzen der Gemeinde zur Bewältigung von ausserordentlichen Einsätzen und Katastrophen fest.

### **Begriff**

#### Artikel 2

Unter einem ausserordentlichen Einsatz wird ein Ereignis verstanden, bei welchem personelle und materielle Mittel innerhalb der Gemeinde zum Einsatz gelangen.

Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, welches so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

### **Grundsätze**

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung eines ausserordentlichen Ereignisses und einer Katastrophe liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung bzw. geltenden Regelungen jeglicher Art.

<sup>2</sup> Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

<sup>3</sup> Die Funktion ist so lange auszuüben, bis die Nachfolge auf dem ordentlichen Weg geregelt ist (Stabs-Chef, Stv. usw.).

<sup>4</sup> Ausdrücke wie Gemeinderat, Stabs-Chef etc. gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **Beteiligte**

### Artikel 4

Bei der Bewältigung eines ausserordentlichen Ereignisses oder einer Katastrophe werden eingesetzt:

- Gemeindeführungsstab
- Einsatzkräfte

## **Gemeinderat**

### Artikel 5

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat oder Teile erklärt Beginn und Ende eines GFS-Einsatzes. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Schadenbewältigung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Betriebe, Institutionen, Vereine, Personen usw.).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat fordert auf Antrag des GFS überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr beschlussfähig.
- <sup>5</sup> Der zuständige Vertreter des Gemeinderates erstattet dem Gemeinderat so rasch als möglich Bericht über die getroffenen Massnahmen zur Schadensbewältigung.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat ist für die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

## **Gemeindeführungsstab**

### Artikel 6

- <sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert den Einsatz.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeführungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

Ständige Mitglieder:

Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Gemeinderat Sicherheit  
Stabs-Chef  
Vertreter Schadenwehr  
Vertreter Zivilschutz  
Vertreter Werkequipe  
Vertreter SEG  
Vertreter Seerettung  
Gemeindeschreiber (Protokoll)

Fallweise Vertreter:

Vertreter QWV  
Vertreter Gaswerke  
Vertreter EW  
Vertreter Polizei  
Vertreter Gesundheitswesen  
Vertreter Wirtschaftliche Landesversorgung  
Spezialisten

Die fallweise benötigten Vertreter und Spezialisten werden nach Bedarf durch den Stabs-Chef zu den Rapporten aufgeboten.

## **Schadenplatz Kdt**

### Artikel 7

<sup>1</sup> Der Schadenplatz Kdt leitet den Einsatz der ihm vom GFS unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Er hat dabei die ihm vom GFS gemachten Auflagen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Bestehen mehrere Schadenplätze, kann der GFS mehrere Schadenplatzkommandanten bezeichnen.

## **Stabs-Chef und Stv.**

### Artikel 8

#### <sup>1</sup>Ernennung

- Der Stabs-Chef und der Stabs-Chef-Stv. werden vom Gemeinderat gewählt.

#### <sup>2</sup>Unterstellung

- Wenn der GFS nicht im Einsatz ist, untersteht der Stabs-Chef und der Stabs-Chef-Stv. dem Ressortchef der "Sicherheitskommission", welcher im Rahmen des Bevölkerungsschutzes Aufträge erteilen kann.
- Im Einsatz untersteht der Stabs-Chef oder der Stabs-Chef-Stv. dem Gemeindepräsidenten oder dessen Vertreter.

#### <sup>3</sup>Ständige Pflichten

- Beraten des Gemeinderates bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung von Schadenereignissen und Katastrophen.
- Beraten bei der Ernennung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, des Schadenwehr-Kommandanten und des Zivilschutz-Chefs.
- Beantragen der periodischen Überprüfung und Anpassung der Notorganisation an neue Bedürfnisse und Gefahren.
- Koordinieren der Vorbereitungen gemäss Art. 10 des Reglementes.
- Ausbilden des Gemeindeführungsstabes.
- Leiten des Gemeindeführungsstabes.
- Durchführen periodischer Rapporte des Gemeindeführungsstabes

- zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und Beantragung präventiver Massnahmen
  - zur Planung der Massnahmen für die Bewältigung von Schadenereignissen und Katastrophen
  - zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft für die Bewältigung von Schadenereignissen und Katastrophen
- Der Stabs-Chef koordiniert die Alarmierung und die Alarmierungsmittel zwischen den Partnerorganisationen.
  - Der Stabs-Chef ist Mitglied der Sicherheits- und Riedmattli-Kommission.
  - Der Stabs-Chef-Stv. vertritt den Stabs-Chef bei dessen Abwesenheit.

#### <sup>4</sup>Pflichten bei einem Aufgebot

- Leiten des aufgegebenen Gemeindeführungsstabes
  - zur Beurteilung der Lage und Beratung des Gemeinderates
  - zur Beschaffung und Aufbereitung aller Entscheidungsgrundlagen
  - zur Beantragung eines Aufgebotes von Einsatzkräften und Bezeichnung der Schadenplatzkommandanten
  - zur Beantragung und Koordination der Massnahmen für die Ereignisbewältigung
  - zur Vorbereitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Laufendes Informieren des Gemeinderates über den Stand der Arbeiten zur Ereignisbewältigung.

### **Einsatzkräfte**

#### Artikel 9

- <sup>1</sup> Die Einsatzkräfte bestehen aus:
- den gemeindeeigenen personellen und materiellen Mitteln
  - den mittels Vereinbarung verpflichteten Betrieben, Institutionen, Vereinen, Personen usw.
  - den zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons oder des Bundes

### **Entschädigungen** Artikel 10

- <sup>1</sup> Als Entschädigung erhalten der Stabs-Chef und der Stabs-Chef-Stv. eine Jahresentschädigung, die Höhe ist im Kostenkatalog der Gemeinde festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem Kostenkatalog der eingesetzten Kräfte und Mittel.

- <sup>3</sup> Die verpflichteten Einsatzkräfte werden mittels Vereinbarung entschädigt.
- <sup>4</sup> Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Abs. <sup>2</sup> oder <sup>3</sup> fallen, richtet sich nach dem Kostenkatalog der Gemeinde.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 29. Oktober 2001. Das Reglement wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2005 genehmigt und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: